

SATZUNG

BARDO – Internationaler Verband der Kreditversicherungsmakler e. V.

Leitbild

Der BARDO – Internationaler Verband der Kreditversicherungsmakler ist ein Zusammenschluss deutscher und internationaler Kreditversicherungsmakler in dem Bestreben, einen fairen und transparenten Leistungswettbewerb auf dem nationalen und internationalen Kreditversicherungsmarkt zu fordern, zu fördern und zu erhalten. Die Mitglieder des BARDO e. V. fühlen sich in diesem Sinne zutiefst dem partnerschaftlichen Verhältnis zu ihren Kunden verpflichtet.

In Ansehung dieses Leitbildes haben sich die Gründungsmitglieder des BARDO e. V. durch Beschlussfassung vom 3. Juni 2013 folgende Satzung gegeben.

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „BARDO – Internationaler Verband der Kreditversicherungsmakler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„ BARDO – Internationaler Verband der Kreditversicherungsmakler e. V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein kann eine oder mehrere Geschäftsstellen an anderen Orten unterhalten.

Artikel 2

Zweck

- (1) Der Verein vertritt und fördert im Sinne des Leitbildes die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Versicherern, Unternehmen, dem Wettbewerb und der Politik.
- (2) Der Verein wirkt drauf hin, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit nach dem Leitbild und dem Zweck des Vereins ausrichten und ausführen.
- (3) Der Verein kumuliert und fördert die Fachkenntnis seiner Mitglieder und unterstützt die Meinungsbildung in der Kreditversicherungsbranche sowie die Entwicklung und Förderung von Aus- und Weiterbildung.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die für die Versicherungsmaklertätigkeit an ihrem Sitz zugelassen ist und mindestens in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung auf Mitgliedschaft im Wesentlichen als Kreditversicherungsmakler tätig war, kann Mitglied des BARDO e. V. werden, sofern sie sich den nachfolgenden Regelungen und Grundsätzen verpflichtet erklärt und die genannten Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Die Vergütung des Kreditversicherungsmaklers ist die Courtage. Die Mitglieder des BARDO e. V. stehen fest zu diesem Grundsatz und erklären, alles zu unternehmen, diesen Grundsatz durchzusetzen, zu erhalten und zu fördern. Zur Sparte der Kreditversicherung gehört hiernach auch der Bereich Kautions- sowie die Vertrauensschadenversicherung.
- (3) Jedes Mitglied des BARDO e. V. verfügt über ausgewiesene Fachkenntnis als Kreditversicherungsmakler. Grundsätzlich ist die Fachkenntnis und Eignung als Mitglied durch die mindestens zweijährige Tätigkeit in diesem Bereich nachgewiesen. Im Einzelfall kann der Gesamtvorstand spezifische Nachweise über die Fachexpertise sowie über die Eignung als Mitglied, z. B. Referenzen, Informationen über Mitarbeiterzahl, Umsatz, Organisationsstruktur o. ä. verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind neutral, unabhängig und im Rahmen ihres Dienstleistungsversprechens dem Markt verpflichtet. Gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit einzelnen Versicherern dürfen nicht bestehen.
- (5) Jedes Mitglied des BARDO e. V. gewährleistet durch die Ausgestaltung seiner Tätigkeit, sein Auftreten am Markt und die interne Organisationsstruktur, dass die oben genannten Kriterien und Grundsätze sowie die Qualitätsstandards des BARDO e. V. stets eingehalten und gewahrt bleiben. Alles, was dem Ansehen des Berufsbildes Kreditversicherungsmakler oder dem Ansehen des BARDO e. V. schadet, ist stets zu vermeiden.

Artikel 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Gesamtvorstand prüft die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und entscheidet über den Antrag.
- (2) Der Gesamtvorstand informiert den Antragsteller unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Bei ablehnendem Bescheid kann der Antragsteller nach einer Wartefrist von einem Jahr einen erneuten Antrag stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in den BARDO e. V. und Eingang der Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
 - durch Löschung des Mitgliedunternehmens aus dem Handelsregister,
 - durch Beschluss mit zwei Dritteln der Stimmen des Gesamtvorstandes, wenn für ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht zahlt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. Januar eines Jahres fällig.
- (2) Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist unverzüglich nach Mitteilung über die Aufnahme fällig.
- (3) Über die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, unabhängig davon, wie lange die Mitgliedschaft bestanden hat.

Artikel 6 Organe

Organe des BARDO e. V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der vertretungsberechtigte Vorstand
- Der Präsident

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied des BARDO e. V. hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung mit mindestens einer und maximal fünf Stimmen. Die Anzahl der Stimmen, die auf ein Mitglied entfallen, richtet sich für das jeweilige Mitglied nach der Anzahl seiner Mitarbeiter in den Bereichen Kreditversicherung, Kautions- sowie Vertrauensschadenversicherung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres des Vereins wie folgt:

bis 10 Mitarbeiter eine Stimme,
11-20 Mitarbeiter zwei Stimmen,
21-30 Mitarbeiter drei Stimmen,
31-40 Mitarbeiter vier Stimmen,
ab 41 Mitarbeiter fünf Stimmen.

Die Mitarbeiteranzahl ist dem Gesamtvorstand zur Ermittlung der Stimmrechte jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres des BARDO e. V. schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige trotz Aufforderung, kann das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds durch den Gesamtvorstand mit einer Stimme für das Geschäftsjahr festgelegt werden.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - Den Bericht über die Vereinstätigkeit entgegenzunehmen,
 - die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands und des Gesamtvorstands,
 - die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl des Gesamtvorstands,
 - Entscheidungen zu Satzungsänderungen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann jeweils nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, erfolgen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstandsvorsitzenden versendet. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Artikel 8

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen nicht dem gleichen Mitgliedsunternehmen angehören.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Vor Ablauf dieser Zeit finden Neu- oder Wiederwahlen statt. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zum Wirksamwerden der Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählen die übrigen Vorstände aus den Mitgliedern des BARDO e. V. unverzüglich ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet die Tätigkeit des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Bestimmung der Leitlinien der Politik des Vereins. Er dient als zentrale Anlaufstelle für die Belange der Mitglieder des BARDO e. V.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann jeweils nur ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sofern nichts anderes geregelt ist, erfolgen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung, im Falle auch der Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übernimmt diese Aufgaben der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Ist kein Vorstandsvorsitzender gewählt, übernimmt das älteste Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden bis zur rechtsgültigen Wahl. Die Wiederwahl des Vor-

standsvorsitzenden, des 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie des 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in Folge ist nur einmal zulässig. Der Gesamtvorstand kann den Vorstandsvorsitzenden und/ oder seine vorgenannten Vertreter durch Beschluss abberufen.

- (6) Der Vorstandsvorsitzende lädt den Gesamtvorstand und den Präsidenten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen des Gesamtvorstands ein und leitet diese. Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal pro Halbjahr tagen.
- (7) Der Gesamtvorstand wählt aus den Mitgliedern des BARDO e. V. den Präsidenten.
- (8) Im Übrigen kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 9

Vertretungsberechtigter Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende sollen jedoch nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nach Außen tätig werden.

Artikel 10

Präsident

- (1) Der Präsident des BARDO e. V. repräsentiert die Politik und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre. Ist kein Präsident gewählt, übernimmt das älteste Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch die Aufgaben des Präsidenten bis zur rechtsgültigen Wahl. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.
- (3) Der Präsident ist nicht Mitglied des Gesamtvorstands, es sei denn, er ist als solches gewählt worden. In jedem Fall hat er das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtvorstands teilzunehmen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident nur mit zwei Dritteln der Stimmen des Gesamtvorstands abberufen werden.

Artikel 11

Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder beschließen. Ein wirksamer Beschluss zur Auflösung in der Mitgliederversammlung setzt die ordentliche Ladung sowie den Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung der Auflösung voraus.
- (2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der von den Mitgliedern ebenfalls zu beschließen ist.

Artikel 14
Freunde und Förderer

- (1) Der Gesamtvorstand kann beschließen, natürliche oder juristische Personen, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, aber einen Bezug zum Thema Kreditversicherung haben, mit dem Status Freund und Förderer des BARDO e. V. aufzunehmen.
- (2) Freunde und Förderer haben kein aktives und passives Wahlrecht und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alles Weitere, wie z. B. Mitgliedsbeiträge der Freunde und Förderer, Aufnahme und Ausschlusskriterien etc. kann der Gesamtvorstand durch Beschluss festlegen.

Helmut Piplack
Vorstandsvorsitzender